

Vertrag

Zwischen der Gemeinde Neufahrn b. Freising, vertreten durch den 1. Bürgermeister, und dem Verein Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising überträgt die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe Musikschule auf den Verein Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V.

Die Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung. Der Verein sichert zu, dass die Musikschule die Bedingungen des Strukturplanes sowie die Mindestvoraussetzungen der Sing- und Musikschulverordnung erfüllt und den Mitgliedschaftsrichtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. entspricht. Weiter sichert der Verein zu, dass das gesamte Personal angestellt wird.

§ 2

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising stellt für den Musikschulbetrieb geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume sowie Proben- und Konzerträume im benötigten Umfang kostenneutral und gebührenfrei unter Freistellung von jeglicher Haftung zur Verfügung. Die Gemeinde Neufahrn b. Freising trägt die auf diese Räume entfallenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten. Soweit die Räumlichkeiten der Musikschule zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen, überträgt die Gemeinde Neufahrn b. Freising das Hausrecht für diese Räumlichkeiten dem Verein. Für gemischte Nutzung von Räumlichkeiten trifft die Gemeinde Neufahrn b. Freising geeignete Regelungen.

Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente (z. B. Klaviere, Kontrabass, Harfe) werden von der Gemeinde Neufahrn b. Freising auf Vorschlag des Vereins unmittelbar und im erforderlichen Umfang, im Übrigen kostenneutral im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Neufahrn b. Freising, zur Verfügung gestellt. Den Unterhalt übernimmt der Verein als Musikschulträger.

§ 3

Die Unterrichtsentgelte an der Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V.

Erhöhungen der Unterrichtsentgelte um mehr als fünf Prozent pro Kalenderjahr bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

§ 4

Soweit die Kosten des Musikschulbetriebes nicht durch die Unterrichtsentgelte, den Landeszuschuss oder durch sonstige Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Werbeeinnahmen etc.) gedeckt werden können, leistet die Gemeinde Neufahrn b. Freising jährlich Zuwendungen.

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising leistet an die Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. auf die fällige Zuwendung Abschlagszahlungen nach dem voraussichtlichen Jahresbedarf. Diese werden in zwei Beträgen zum 01. Februar und 01. Juli jeden Rechnungsjahres fällig. Nach Ende jeden Rechnungsjahres legt die Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. Rechnung. Ausgleichszahlungen auf die festgestellte Zuwendung werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Die Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. ermittelt jeweils die Gesamtkosten für die einzelne Jahreswochenstunde. Die Höhe der von der Gemeinde Neufahrn b. Freising zu leistenden Zuwendung bemisst sich nach dem auf die Gemeinde Neufahrn b. Freising festgestellten entfallenden Kostenanteil der Jahreswochenstunden.

Für jedes Jahr wird durch das gemäß der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising zuständige Gremium im Einvernehmen mit dem Verein Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. im Wege der Vertragsänderung jeweils eine Höchstzahl von Jahreswochenstunden festgelegt, die im darauffolgenden Schuljahr in Kraft tritt. Für das Schuljahr 2019/2020 beträgt die Höchstzahl 50 Jahreswochenstunden.

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising stellt bezogen auf die jeweiligen Höchstgrenzen der Jahreswochenstunden zu Vertragsbeginn für eine Betriebsmittelrücklage Mittel in Höhe von zwei Monatsgehältern für das gesamte Personal zur Verfügung.

Die Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V. verpflichtet sich, ihren jährlichen Haushaltsplanentwurf vor Beschlussfassung durch das satzungsmäßige Gremium dem gemäß der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising zuständige Gremium vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Dabei sind die Lehrpersonalkosten, die Verwaltungskosten und ggf. Investitionskosten jeweils gesondert darzustellen.

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising ist befugt, Buchungsunterlagen und sonstige Unterlagen der Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V., soweit sie für die Zuschussgewährung von Bedeutung sind, durch den Kämmerer oder einen anderen kundigen Vertreter der Gemeinde einzusehen oder durch einen von der Gemeinde bestellten Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Die Einsichtnahme und Prüfung erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten.

§ 5

Dieser Vertrag wird zunächst auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Wirksamwerden abgeschlossen und kann mit einer Frist von einem Schuljahr zum 31. August 2022

gekündigt werden. Er verlängert sich um jeweils drei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von jeweils einem Jahr zum Vertragsende gekündigt wird.

§ 6

Dieser Vertrag, ebenso wie mögliche Änderungen, die Aufhebung und eine Kündigung, bedürfen der Schriftform. Der Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

§ 7

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

.....
1. Vorsitzender
Musikschule Hallbergmoos-Neufahrn e. V.

.....
1. Bürgermeister
Gemeinde Neufahrn b. Freising